





Eine Wendung

der Auseinandersetzung mit der Krone.

Das Eingreifen des Reichs.

Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß die preussische Landesversammlung zum vorliegenden Vertrag zwischen Staat und Krone ihre Zustimmung nicht geben wird. ...

Man wird abwarten haben, in welcher Richtung sich die vorläufige der Reichsregierung im einzelnen bewegen werden. ...

Schutz vor den Balkantruppen.

Die Forderung der Mehrheitspartei der Reichsversammlung ist die Landesversammlung folgende dringende Anfrage eingebracht: ...

L. S. Eine Vorfeier zu Arthur Nikschs Dirigenten- ...

S. Gardou im Triantentheater. Der nächste Dichter des ...

Leipzig'sche Musik. Zu den anfänglich zu der frühjahr- ...

Operntheater. Am Deutschen Opernhaus singt am ...

Rechtliche. Am Deutschen Opernhaus singt am ...

Am neuen Opernhaus wird am Montag zum 50. Male ...

Der Wortlaut der neuen preussischen Verfassung.

Der Regierungsentwurf.

Am Sonntag veröffentlichten wir einen Auszug aus der ...

Abchnitt I: Der Staat.

§ 1. Preußen ist eine Republik und Glied des Deutschen Reichs.

Abchnitt II: Die Staatsgewalt.

§ 2. Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes.

§ 3. Das Volk gibt seinen Willen über die Staatsangelegenheiten kund durch den von ihm gewählten Landtag.

§ 4. Das Staatsministerium führt namens des Volkes die Regierung.

Abchnitt III: Der Landtag.

§ 5. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt.

§ 6. Der Präsident verwaltert die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes nach Maßgabe des Staatsministeriums.

§ 7. Der Landtag wählt auf vier Jahre den Präsidenten des Staatsministeriums.

Abchnitt IV: Das Staatsministerium.

§ 25. Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern.

§ 26. Der Präsident des Landtags beruft den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Staatsminister.

§ 27. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik.

§ 28. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 29. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 30. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 31. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 32. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 33. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 34. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 35. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 36. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 37. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 38. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 39. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 40. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 41. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 42. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 43. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 44. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 45. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 46. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 47. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 48. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 49. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 50. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 51. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 52. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 53. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 54. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 55. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 56. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 57. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

§ 58. Der Ministerpräsident ernennt die Mitglieder des Reichsrats.

mit sich bringen, müssen zugleich Bestimmung über die Dedung dieser Mehrausgaben treffen.

§ 48. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 49. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 50. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 51. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 52. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 53. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 54. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 55. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 56. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 57. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 58. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 59. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 60. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 61. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 62. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 63. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 64. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 65. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 66. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 67. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 68. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 69. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 70. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 71. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 72. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 73. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 74. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 75. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 76. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 77. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 78. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 79. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 80. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 81. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 82. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 83. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 84. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 85. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 86. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 87. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 88. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 89. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 90. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 91. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.

§ 92. Der Reichstag beschließt über die nachträgliche Genehmigung des Budgets.





